

**Rechtssache C-650/22**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

17. Oktober 2022

**Vorlegendes Gericht:**

Cour d'appel de Mons (Belgien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

19. September 2022

**Rechtsmittelführerin:**

Fédération internationale de football association (FIFA)

**Rechtsmittelgegner:**

BZ

**Beteiligte:**

Union royale belge des sociétés de football association (URBSFA)

SA Sporting du pays de Charleroi

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Die Parteien des Ausgangsverfahrens streiten darüber, ob die Fédération internationale de football association (Internationaler Fußballverband, im Folgenden: FIFA) und die Union royale belge des sociétés de football association (Königlicher Belgischer Fußballverband) (im Folgenden: URBSFA), ein Mitgliedsverband der FIFA, der für die Organisation und Kontrolle des Fußballs und aller seiner Varianten in Belgien zuständig ist, einem Berufsfußballspieler, BZ, eine Entschädigung in Höhe des Gewinns zahlen müssen (Verlust von Verpflichtungsangeboten von Vereinen), der ihm durch die Anwendung einiger Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern (im Folgenden: RSTS) entgangen sein soll.

Das RSTS sieht unter anderem vor, dass ein Spieler und sein neuer Verein gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet sind, die dem Verein zusteht, dessen Vertrag mit dem Spieler ohne triftigen Grund aufgelöst wurde.

Darüber hinaus sieht das RSTS ein Verbot für den neuen Verein vor, einen Berufsspieler zu registrieren, der seinen alten Vertrag ohne triftigen Grund aufgelöst hat, und erlaubt es dem ehemaligen Verein, den für die Registrierung des Spielers erforderlichen internationalen Freigabeschein (ITC) nicht auszustellen, wenn es zwischen diesem Verein und dem Spieler zu einer Vertragsstreitigkeit über die Auflösung des alten Vertrags kommt.

BZ ist der Ansicht, dass die oben genannten Bestimmungen des RSTS unionsrechtswidrig seien.

Die SA Sporting du Pays de Charleroi, ein belgischer Fußballverein, der BZ ein Verpflichtungsangebot unterbreitet hatte, tritt dem Rechtsstreit freiwillig zur Unterstützung der Klagegründe und Anträge der FIFA und der URBSFA bei. Sie ist der Ansicht, dass ihr Verpflichtungsangebot auf betrügerische Handlungen von BZ zurückzuführen sei.

### **Vorlagefrage**

Sind die Art. 45 und 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie Folgendes verbieten:

- den Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung des Spielers und des Vereins, der ihn verpflichten möchte, für die Zahlung der Entschädigung, die dem Verein zusteht, dessen Vertrag mit dem Spieler ohne triftigen Grund aufgelöst wurde, wie in Art. 17 Abs. 2 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern (RSTS) der FIFA in Verbindung mit den in Art. 17 Abs. 4 dieses Reglements vorgesehenen sportlichen Sanktionen und den in Art. 17 Abs. 1 des Reglements vorgesehenen finanziellen Sanktionen festgelegt;
- die Möglichkeit für den Verband, dem der ehemalige Verein des Spielers angehört, den internationalen Freigabeschein, der für die Verpflichtung des Spielers durch einen neuen Verein erforderlich ist, nicht auszustellen, wenn zwischen dem ehemaligen Verein und dem Spieler ein Rechtsstreit besteht (Art. 9 Abs. 1 des RSTS der FIFA und Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 7 RSTS)?

### **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts**

Art. 45 AEUV:

„(1) Innerhalb der Union ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.

(2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

(3) Sie gibt – vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen – den Arbeitnehmern das Recht,

- a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
- b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
- c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
- d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission durch Verordnungen festlegt.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.“

Art. 101 AEUV:

„(1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.“

### **Streitige Bestimmungen**

Art. 9 Abs. 1 RSTS:

„Ein Spieler, der bei einem Verband registriert ist, darf nur bei einem anderen Verband registriert werden, wenn dieser einen internationalen Freigabebeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Freigabebeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins ist in Anhang 3 Art. 8 ... dieses Reglements geregelt.“

Anhang 3 Art. 8.2. Abs. 7 RSTS:

„Der ehemalige Verband darf ... keinen internationalen Freigabebeschein zustellen, falls zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler auf der Grundlage von Umständen gemäß Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 4 lit. b eine Vertragsstreitigkeit besteht. ...“

Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 4 RSTS:

„Binnen sieben Tagen ab Datum der ICT-Anforderung muss der ehemalige Verband ...:

...

b) die ICT-Anforderung ablehnen und ... den Grund für die Ablehnung angeben, der darin bestehen kann, dass der Vertrag zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler noch nicht abgelaufen ist oder die vorzeitige Vertragsauflösung nicht in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt ist.“

Art. 17 RSTS:

„Löst eine Partei einen Vertrag ohne triftigen Grund auf, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1.

Die vertragsbrüchige Partei ist in jedem Fall zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 20 und Anhang 4 zur Ausbildungsentschädigung und sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, werden bei der Festlegung der Entschädigung aufgrund eines Vertragsbruchs nationales Recht, die Besonderheit des Sports sowie alle anderen objektiven Kriterien berücksichtigt. Darunter fallen insbesondere die Entlohnung und andere Leistungen, die dem Spieler gemäß gegenwärtigem und/oder neuem Vertrag zustehen, die verbleibende Vertragslaufzeit bis maximal fünf Jahre, die Höhe von Gebühren und Ausgaben, für die der ehemalige Verein aufgekommen ist (und die über die Dauer des Vertrags amortisiert wurden) sowie die Frage, ob sich der Vertragsbruch während der Schutzzeit ereignete.

...

2.

Das Recht auf Entschädigung kann nicht an Dritte abgetreten werden. Hat ein Berufsspieler eine Entschädigung zu zahlen, gelten für ihn und den neuen Verein sowohl eine Kollektiv- als auch eine Einzelhaftung. Der Betrag kann vertraglich festgelegt oder zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

3.

...

4.

Im Falle eines Vertragsbruchs oder bei Anstiftung zum Vertragsbruch in der Schutzzeit können einem Verein zusätzlich zur Verpflichtung, eine Entschädigung zu zahlen, auch sportliche Sanktionen auferlegt werden. Ein Verein, der einen Berufsspieler, der seinen Vertrag ohne triftigen Grund aufgelöst hat, unter Vertrag nimmt, macht sich der Anstiftung zum

Vertragsbruch schuldig, es sei denn, er kann den Gegenbeweis antreten. Als Sanktion wird dem fehlbaren Verein für zwei vollständige und aufeinanderfolgende Registrierungsperioden die Registrierung von Spielern auf nationaler und internationaler Ebene verweigert. Der Verein darf erst ab der nächsten Registrierungsperiode wieder neue Spieler registrieren (ob national oder international), nachdem er die betreffende sportliche Sanktion vollständig verbüßt hat. Er darf insbesondere weder von der Ausnahmeregelung noch von den provisorischen Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 dieses Reglements Gebrauch machen, um Spieler zu einem früheren Zeitpunkt zu registrieren.“

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Während BZ vor der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten der FIFA mit seinem ehemaligen Verein Lokomotiv Moskau über die Beendigung des seit dem 20. August 2013 zwischen ihnen bestehenden Vertrags und insbesondere über die Zahlung einer Entschädigung wegen Vertragsbruchs in Höhe von 20 Mio. Euro durch BZ stritt, begann er nach einem neuen Verein zu suchen, der ihn unter Vertrag nehmen könnte.
- 2 Diese Suche erwies sich jedoch als schwierig, da laut BZ die Gefahr bestand, dass der neue Verein gesamtschuldnerisch mit ihm zur Zahlung der gegebenenfalls an Lokomotiv Moskau zu leistenden Entschädigung verurteilt werden könnte.
- 3 BZ führt aus, dass er trotz des Interesses mehrerer Vereine nur ein Angebot erhalten habe, nämlich von Sporting du pays de Charleroi, die ihm am 19. Februar 2015 ein Verpflichtungsschreiben mit zwei aufschiebenden kumulativen Bedingungen zugesandt habe:
  - bis spätestens 30. März 2015 bei der SA Sporting du Pays de Charleroi registriert und ordnungsgemäß befähigt zu sein, in ihrer ersten Mannschaft an allen offiziellen von der URBSFA, der UEFA und der FIFA organisierten Wettkämpfen teilzunehmen;
  - (innerhalb derselben Frist) die schriftliche und bedingungslose Bestätigung zu erhalten, dass die SA Sporting du Pays de Charleroi nicht als Gesamtschuldnerin (*in solidum*) für jegliche Entschädigung (insbesondere die Entschädigung wegen Vertragsbruchs), die BZ möglicherweise gegenüber Lokomotiv Moskau schulde, in Anspruch genommen werden könne.
- 4 Mit Schreiben vom 20. Februar und vom 5. März 2015 beantragten die jeweiligen Beistände von BZ und Sporting du Pays de Charleroi sowohl bei der FIFA als auch bei der URBSFA die Bestätigung, dass BZ registriert werden könne und die geltenden Vorgaben erfülle, um in der ersten Mannschaft von Sporting du Pays de Charleroi zu spielen, und dass die Art. 17 Abs. 2 und 17 Abs. 4 RSTS auf BZ nicht angewendet würden.

- 5 Mit Schreiben vom 23. Februar 2015 antwortete die FIFA, dass nur das zuständige Entscheidungsorgan und nicht ihr Verwaltungsorgan befugt sei, die Bestimmungen des RSTS anzuwenden. Die URBSFA teilte am 6. März 2015 mit, dass gemäß den FIFA-Regeln die Registrierung von BZ nicht erfolgen könne, solange von seinem ehemaligen Verein kein internationaler Freigabeschein (ITC) ausgestellt worden sei.
- 6 Mit Entscheidung vom 18. Mai 2015 gab die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten der FIFA dem Antrag von Lokomotiv Moskau teilweise statt und legte die Höhe der von BZ zu zahlenden Entschädigung auf 10,5 Mio. Euro fest, während die Forderungen von BZ zurückgewiesen wurden. Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten entschied außerdem, dass Art. 17 Abs. 2 RSTS für die Zukunft nicht auf BZ anwendbar sei. Diese Entscheidung wurde am 27. Mai 2016 vom Schiedsgericht für Sport (im Folgenden CAS) in einem Berufungsverfahren bestätigt.
- 7 Mit Vertrag vom 24. Juli 2015 wurde BZ vom Verein Olympique de Marseille verpflichtet.
- 8 Am 9. Dezember 2015 verklagte BZ die FIFA und die URBSFA vor dem Handelsgericht Hainaut, Abteilung Charleroi, auf Ersatz des Schadens – entgangener Gewinn in Höhe von 6 Mio. Euro –, den er aufgrund von Versäumnissen dieser Verbände, nämlich der Anwendung der oben genannten streitigen Bestimmungen, die er als unionsrechtswidrig ansieht, erlitten haben will.
- 9 Mit Urteil vom 19. Januar 2017 gab dieses Gericht der Klage von BZ dem Grunde nach statt und verurteilte die FIFA und die URBSFA zur Zahlung eines vorläufigen Betrags von 60 001 Euro.
- 10 Die FIFA hat gegen dieses Urteil Berufung beim vorlegenden Gericht eingelegt. Die URBSFA als Beigeladene beantragt ebenfalls, das Urteil abzuändern.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 11 In der Sache macht BZ die FIFA und die URBSFA gemäß Art. 1382 des Code civil belge (belgisches Bürgerliches Gesetzbuch), wonach „[j]egliche Handlung eines Menschen, durch die einem anderen ein Schaden zugefügt wird, ... denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, [verpflichtet,] diesen zu ersetzen“, für seinen Schaden verantwortlich.
- 12 Er macht geltend, dass die oben genannten streitigen Bestimmungen rechtswidrig seien, da sie gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen den in Art. 45 AEUV verankerten Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie gegen Art. 101 AEUV, der Wettbewerbsbeschränkungen verbiete, verstießen.

- 13 Die FIFA und die URBSFA hätten durch die Annahme und Anwendung dieser Bestimmungen fehlerhaft gehandelt, wodurch ihm ein Schaden in Form von entgangenem Gewinn entstanden sei, da er seinen Beruf als Fußballspieler während der Saison 2014/2015 nicht habe ausüben können, weil diese Bestimmungen seine Verpflichtung durch einen neuen Verein behindert hätten.
- 14 Dieses Hindernis bestehe in den finanziellen und sportlichen Zwängen (Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung, Nichtausstellung des ITC), denen sich der neue Verein aussetze, wenn er einen Spieler verpflichte, dessen Vertrag mit seinem ehemaligen Verein ohne triftigen Grund aufgelöst worden sei. BZ beanstandet auch die Art der Berechnung der Entschädigung, da dabei der nicht amortisierte Teil der Beträge berücksichtigt werden könne, die der ehemalige Verein für die Anwerbung des Spielers gezahlt habe. Die Entschädigung (zu deren Mitschuldner der an dem betreffenden Spieler interessierte Verein werde) verstärke die Zurückhaltung jedes Vereins, einen Spieler zu verpflichten, der eine solche Entschädigung schulde, und behindere daher die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union.
- 15 Die FIFA und die URBSFA müssten somit den Schaden ersetzen, der sich aus der Rechtswidrigkeit der streitigen Regeln des RSTS ergebe, die seiner Verpflichtung durch einen neuen Verein im Wege gestanden hätten.
- 16 Zur Untermauerung des Vorbringens, dass die streitigen Bestimmungen des RSTS rechtswidrig seien, verweist BZ auf das Urteil vom 15. Dezember 1995, Bosman (C-415/93, EU:C:1995:463, im Folgenden: Urteil Bosman).
- 17 In diesem Urteil habe der Gerichtshof insbesondere festgestellt, dass Art. 48 EWG-Vertrag (jetzt Art. 45 AEUV) für von Sportverbänden aufgestellte Regeln gelte, die die Voraussetzungen für die Ausübung einer unselbstständigen Tätigkeit durch die Berufssportler festlegten (Urteil Bosman, Rn. 87). Der Gerichtshof habe erneut darauf hingewiesen, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer einen der fundamentalen Grundsätze der Union darstelle (Urteil Bosman, Rn. 93), und festgestellt, dass Art. 48 EWG-Vertrag (jetzt Art. 45 AEUV) der Anwendung von durch Sportverbände aufgestellte Regeln entgegenstehe, nach denen ein Berufsfußballspieler, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats sei, bei Ablauf des Vertrags, der ihn an einen Verein binde, nur dann von einem Verein eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt werden könne, wenn dieser dem bisherigen Verein eine Transfer-, Ausbildungs- oder Förderungsentschädigung gezahlt habe (Urteil Bosman, Rn. 1 des Tenors).
- 18 Die FIFA und die URBSFA wenden sich zwar nicht gegen die Anwendung von Art. 1382 des Code civil, sie bestreiten jedoch, einen Fehler begangen zu haben, der ihre Haftung begründen könnte.
- 19 Die FIFA trägt vor, dass die streitigen Bestimmungen des RSTS mit dem Unionsrecht vereinbar seien.



- 20 Ihrer Ansicht nach muss die Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit dem Vertrag unter Berücksichtigung der vom AEU-Vertrag und den Einrichtungen der Europäischen Union anerkannten Besonderheiten des Sports beurteilt werden, zu denen insbesondere die Wahrung der Beständigkeit der Verträge und der Mannschaften sowie die Integrität, die Regelmäßigkeit und der ordnungsgemäße Ablauf der sportlichen Wettkämpfe gehörten. Diese Besonderheiten stellen laut der FIFA legitime Ziele dar, die mögliche Behinderungen der Freizügigkeit oder Wettbewerbsbeschränkungen rechtfertigen könnten.
- 21 Die streitigen Bestimmungen seien im Übrigen von den Einrichtungen der Union als mit dem Unionsrecht vereinbar anerkannt worden. So habe die Europäische Kommission im Jahr 2001 dem RSTS zugestimmt, dessen nachfolgende Fassungen den Wesensgehalt und die *ratio legis* der für Transfers geltenden Grundsätze, wie sie von der Kommission anerkannt worden seien, beibehalten hätten. Die FIFA beruft sich insbesondere auf eine Mitteilung der Kommission vom 5. März 2001, in der auf die Verpflichtung der FIFA hingewiesen worden sei, das RSTS auf der Grundlage verschiedener Grundsätze zu ändern. Außerdem habe Kommissar Mario Monti in einer Pressemitteilung vom 5. Juni 2002 erklärt, dass die neuen FIFA-Regeln das Grundrecht der Spieler auf Freizügigkeit und Beständigkeit der Verträge mit dem legitimen Ziel der Integrität des Sports und der Beständigkeit der Meisterschaften in Einklang brächten.
- 22 Die URBSFA bestreitet im Übrigen ihre Haftung mit der Begründung, dass die FIFA und nicht sie die streitigen Bestimmungen erlassen habe.

### **Beurteilung des vorlegenden Gerichts**

- 23 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts gibt es ernsthafte, genaue und übereinstimmende Vermutungen, dass die streitigen Bestimmungen des RSTS die Verpflichtung von BZ durch einen neuen Verein nach der Auflösung seines Vertrags mit Lokomotiv Moskau verhindern könnten. Dies geht insbesondere aus dem von Sporting du Pays de Charleroi unterzeichneten Verpflichtungsschreiben hervor, in dem der Vertragsabschluss davon abhängig gemacht wird, dass keine gesamtschuldnerische Haftung hinsichtlich der Zahlung der dem ehemaligen Verein zustehenden Entschädigung besteht und dass ein ITC ausgestellt wird. Darüber hinaus konnte BZ kurz nach der Entscheidung des CAS, Art. 17 Abs. 2 RSTS für die Zukunft nicht anzuwenden, einem Verein beitreten.
- 24 Zum Vorliegen eines Fehlverhaltens, das für eine Haftung gegenüber BZ erforderlich ist, stellt das vorlegende Gericht fest, dass die Beurteilung dieses Fehlverhaltens die Beurteilung der Vereinbarkeit der streitigen Bestimmungen des RSTS mit dem AEU-Vertrag voraussetzt, so dass dem Gerichtshof hierzu eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen ist.
- 25 Beim derzeitigen Stand der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist das vorlegende Gericht nämlich der Ansicht, dass es die Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit dem Unionsrecht nicht beurteilen kann, da sich eine solche Beurteilung als heikel

erweist, insbesondere in Anbetracht des Gleichgewichts, das zwischen den von den Sportverbänden verfolgten Zielen und den durch den AEU-Vertrag garantierten Rechten gewahrt werden muss.

- 26 Darüber hinaus scheint die Frage, die dem Gerichtshof in der Rechtssache, die dem Urteil Bosman zugrunde lag, vorgelegt wurde, nicht mit dem vorliegenden Rechtsstreit gleichgesetzt werden zu können, in dem es um die Entschädigung geht, die einem Verein nach Vertragsauflösung ohne triftigen Grund zusteht, und um die gesamtschuldnerische Haftung des neuen Vereins hinsichtlich der Zahlung dieser Entschädigung. In der Rechtssache Bosman ging es um die Transfer-, Ausbildungs- oder Förderungsentschädigung, die bei Ablauf des Vertrags, der einen Verein und den betreffenden Spieler bindet, geschuldet wird.
- 27 Zum Bestreiten der Haftung der URBSFA mit der Begründung, sie sei nicht Urheberin der streitigen Bestimmungen, ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass es der URBSFA obliegt, unter Beachtung des FIFA-Reglements die Spieler von Vereinen, die ihrem Verband angehören, aufzunehmen. Es ist daher die URBSFA, die im vorliegenden Fall dem Antrag von BZ, registriert und ordnungsgemäß befähigt zu werden, bei Sporting du Pays de Charleroi zu spielen, nicht stattgeben konnte. Insoweit ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass auch die URBSFA haftbar gemacht werden könnte, sofern die streitigen Bestimmungen des RSTS gegen das Unionsrecht verstießen.
- 28 Das vorlegende Gericht hält es zu diesem Zeitpunkt nicht für sachdienlich, dem Gerichtshof weitere von BZ angeregte Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, die seiner Ansicht nach nur bei Bejahung der vorgelegten Frage von Interesse wären.